

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Twistel GmbH Schließtechnik

I. Auftrag

1. Für alle Angebote, Verträge, Dienstleistungen, Ersatzschlüßfertigungen und Materiallieferungen gelten ausschließlich die AGB der Twistel GmbH.
2. Anderweitige besondere Abreden bei oder nach Vertragsschluß werden nur durch schriftliche Bestätigung der Twistel GmbH rechtsgültiger Vertragsbestandteil.
3. Abweichende AGB des Käufers werden weder ganz noch teilweise Inhalt des Vertrages, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Die AGB der Twistel GmbH gelten in jedem Fall als Vertragsbestandteil, wenn der Käufer ihnen binnen einer Woche nicht schriftlich widerspricht und die Twistel GmbH beim Vertragsabschluß den Käufer auf die Bedeutung seines unterlassenen Widerspruchs besonders hinweist.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer ohne jeden Abzug gegen Barzahlung und sind unmittelbar nach der Lieferung oder Leistung fällig.
2. Besondere, über die vertraglich einbezogenen Leistungen hinausgehende vereinbarte Leistungen der Twistel GmbH (z.B. Reparaturarbeiten, Öffnungen, Beseitigung nicht brauchbarer Beschläge, Montagearbeiten) sowie Leistungen außerhalb Gewährleistungsverpflichtungen werden besonders abgerechnet und bei Fälligkeit des Entgelts in bar zu zahlen.
3. Entstehen nach Vertragsschluß ernsthafte und erhebliche Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit und/oder –bereitschaft des Käufers, so darf die Twistel GmbH die Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder für sie Sicherheit erbracht ist.
4. Soll die Lieferung oder Leistung der Twistel GmbH später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgen, behält sich der Verkäufer eine angemessene Erhöhung des Entgelts unter der Voraussetzung vor, dass sich bei Vertragsabschluß gegebene, für die Bestimmung des Entgelts maßgebliche Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, Löhne, Transport, öffentliche Abgaben, nicht unerheblich verändert haben sollten.
5. Gegen Forderungen der Twistel GmbH darf der Käufer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
6. Bei Überschreitung des Zahlungszieles behält sich die Twistel GmbH eine Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz vor.
7. Nimmt die Twistel GmbH zum teilweisen Ausgleich ihrer Ansprüche vorhandene Beschläge in Zahlung, so bleibt der Käufer zur Zahlung des verrechneten Betrages verpflichtet, wenn diese Beschläge nicht sein uneingeschränktes Eigentum sind oder Dritte auf dieses Material gerichtete Ansprüche bei der Twistel GmbH gültig machen.
8. Die Preise für Ersatzschlüssel, Türöffnungen und Zylinderumstellungen sind mit der Auftragserteilung im voraus zu entrichten.
9. Preise für Arbeitsleistungen verstehen sich grundsätzlich für normale Arbeitszeit. Für Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertage werden die ortsüblichen Zuschläge aufgeschlagen.

III. Lieferung

1. Materiallieferungen erfolgen unversichert ab Werk oder Lager der Twistel GmbH.
2. Die Lieferung der Ersatzschlüssel erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen nach den Möglichkeiten der übergebenen Muster bzw. Codenummern. Eine Haftung bei Anfertigung eines „falschen Schlüssels“ kann durch die Twistel GmbH nicht übernommen werden.
3. Die Lieferung von Sicherheitsschlüsseln und –beschlägen wird nach dem neusten technischen Stand ausgeführt. Für Beeinträchtigungen des Sicherheitsgrades durch kopierte Schlüsselrohlinge kann die Twistel GmbH keine Verantwortung übernehmen.
4. Mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Stelle geht die Gefahr auf den Käufer über.
5. Kommt die Twistel GmbH in Leistungsverzug oder wird die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich, so kann der Käufer –im ersteren Fall jedoch nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – sich vom Vertrag lösen oder Ersatz des nachweislich entstandenen unmittelbaren Schaden – insbesondere also nicht Ersatz des entgangenen Gewinns oder eines sonstigen unmittelbaren Schaden – verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis des Schadens der Twistel GmbH eine schriftliche Schadensmitteilung zu machen. Die Haftung der Twistel GmbH wird der Höhe nach auf maximal 50% des vereinbarten Entgelts begrenzt.
6. Sollte bei teilweisem Leistungsverzug der Twistel GmbH oder von diesem vertretbarer teilweiser Unmöglichkeit die Erfüllung des Vertrages für den Käufer kein Interesse mehr haben, gilt Ziffer 5 entsprechend.
7. Soweit in den vorstehenden oder nachfolgenden Bestimmungen der AGB die Haftung für einen Schaden zugunsten der Twistel GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, gilt dies nicht für einen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Twistel GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

IV. Gewährleistung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen, bei Ersatzschlüsseln innerhalb von 3 Tagen.
2. Gewährleistungen für Ersatzschlüssel, die durch abgenutzte Muster oder verschlissene Zylindersysteme nicht mehr funktionssicher sind, können wegen der nicht erkennbaren Mängel nicht übernommen werden.
3. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt ausschließlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder angemessene Gutschrift nach Wahl der Twistel GmbH. Bei

Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung vermag der Käufer Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

4. Der Sicherheitsgrad der gelieferten Schließanlagen entspricht dem jeweiligen technischen Stand des Produktes. Für Beeinträchtigungen durch technische Entwicklungen oder Kopieren von Schlüsseln kann die Twistel GmbH keine Garantie übernehmen.
5. Wenn und soweit ein Hersteller oder Lieferant oder sonstiger Dritter eine eigene Gewährleistung gegenüber dem Käufer übernimmt (z.B. durch Übergabe eines Garantiescheins oder Vertreterbesprechungen) wird dadurch die Gewährleistungspflicht der Twistel GmbH selbst im Verhältnis zum Käufer in keinem Fall erweitert.
6. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften ist eine Haftung der Twistel GmbH für mittelbare Schäden (Mangelfolgeschäden) ausgeschlossen.
7. Für bereits benutzte Materialien übernimmt die Twistel GmbH keine Gewährleistung.
8. Im übrigen sind weitergehende Ansprüche des Käufers, welche mit mangelhaften oder falschen Lieferung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten bei Lieferung zusammenhängen, ausgeschlossen, und zwar gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund diese geschützt sein mögen (z.B. auch unerlaubte Handlung, positive Vertragsverletzung und Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen).
9. Sämtliche Ansprüche des Käufers aus Schlecht- oder Falschlieferungen oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten bei Lieferung verjähren bei beweglichen Sachen in 6 Monaten seit Ablieferung, und zwar gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund sie hergeleitet sein mögen (vgl. IV.8.) und ohne Rücksicht auf die vom Hersteller oder Lieferanten oder sonstigen Dritten gewährte Garantiedauer.

VI. Haftung

1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Twistel GmbH als auch gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Vorbezeichnete Regelung gilt nicht für Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber gerade gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

VI. Eigentumsvorbehalt

3. Bis zur vollständigen Zahlung bleibt gelieferte Ware das Eigentum der Twistel GmbH.
4. Der Käufer ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über die Vorbehaltsware zu verfügen und insbesondere weiter zu veräußern soweit und solange die Rechte der Twistel GmbH aus dem Eigentumsvorbehalt gewahrt bleiben und sich der Käufer nicht in Zahlungsverzug befindet. Zu anderweitigen Verfügungen – insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübertragung – ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Die Forderungen des Käufers bei Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware werden schon jetzt an die Twistel GmbH abgetreten.
6. Der Käufer ist auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung selbst einzuziehen; er darf aber nicht über solche Forderungen durch Abtretung an Dritte verfügen.
7. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Verkäufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache, vielmehr wird die Verarbeitung durch den Käufer für die Twistel GmbH vorgenommen, welcher unter Begründung eines Verwahrungsverhältnisses Alleineigentümer wird.
8. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, der Twistel GmbH nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht der Twistel GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren; der Käufer verwahrt das Miteigentum für die Twistel GmbH. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte der Twistel GmbH gelten sinngemäß als Vorbehaltsware entsprechend diesen Bedingungen. Die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung gilt in diesem Falle nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
9. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrages in gleichem Umfang entsprechend den vorgenannten Bestimmungen an die Twistel GmbH im voraus abgetreten.
10. Übersteigt der Wert der für die Twistel GmbH bestehende Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist die Twistel GmbH auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherung nach seiner Wahl verpflichtet.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Twistel GmbH.
2. Die Vertragsteile vereinbaren den Sitz der Twistel GmbH als Gerichtsstand für den Fall, dass
 - a) die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind;
 - b) eine der beiden Parteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat;
 - c) Ansprüche im Wege des Mahnverfahren geltend gemacht werden;
 - d) der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Käufer nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.